

Satzung

des „Fördervereins kunststoffcampus bayern“ e. V.

- in der Fassung vom 27.02.2015 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ehrenmitglieder.....	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Beirat	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung	5
§ 11 Auflösung des Vereins	5
§ 12 Schlussbestimmungen.....	6

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein **kunststoff**campus bayern", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Entwicklung und des Betriebs des „**kunststoff**campus bayern - Technologie- und Studienzentrum“ ein Projekt zur Stärkung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen mit überregionaler Bedeutung, insbesondere die Mittel zu beschaffen für
 - a. Förderung von Wissenschaft, Forschung
 - b. Förderung der Berufsbildung und akademischer Aus- und Weiterbildung
 - c. Förderung der Studentenhilfe und die Unterstützung bedürftiger Studenten als Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) In Kooperation mit den vorhandenen und künftigen Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft, von Hochschulen, Verbänden und Unternehmen sowie Privatpersonen sollen gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region Altmühlfranken verbessert, die Werkstoffkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut sowie Anstöße zur Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen gegeben werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung der Kooperation zwischen den in Absatz (2) genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen.
 - b. Schaffung eines konstruktiven Dialog- und Schaffensklimas zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unter anderem mit dem Ziel einer Erhöhung der regionalen Werkstoffkompetenz.
 - c. Unterstützung der Anwendung „Neuer Materialien“ besonders in kleinen und mittleren Unternehmen zur besseren und raschen Bewältigung des Technologiewandels.
 - d. Unterstützung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Errichtung und dem Betrieb des **kunststoff**campus bayern mit dem Technologiezentrum der Technischen Hochschule Deggendorf und dem Studienzentrum der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.
 - e. Finanzielle Unterstützung der Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und werkstoffrelevanter Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie von Veranstaltungen zur Förderung der akademischen Ausbildung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Dazu zählt auch die Unterstützung von Seminaren und Treffen, die der Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen.
 - f. Durchführung von Veranstaltungen durch den Verein, die der Information der Bevölkerung und der Mittelbeschaffung zur Finanzierung der Maßnahmen des **kunststoff**campus bayern dienen.
 - g. Initiierung und Ausbau von Kontakten zu relevanten Einrichtungen außerhalb der Region Altmühlfranken.
 - h. Entwicklung und Profilbildung des **kunststoff**campus bayern mit dem Technologie- und Studienzentrum durch eine Corporate Identity, Schaffung eines Netzwerks von Institutionen, die Durchführung von Maßnahmen zur ständigen Fortentwicklung sowie eine gezielte Vermarktung nach außen.
 - i. Schaffung eines begleitenden Umfelds zur Etablierung des **kunststoff**campus bayern mit dem Technologie- und Studienzentrum durch gezielte Maßnahmen zur Unternehmensansiedlung.

- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in §2 genannten Ziele zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch freiwilligen Austritt. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
 - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden.
 - c. durch Tod des Mitglieds.
 - d. durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können auch Nicht-Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - sowie bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die Einberufung des Vorstands ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zulässig. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands können fachkundige Berater und Gäste beigezogen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied für den Vorstand zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einrichten. In diesem Beschluss sind mindestens zu bestimmen:

- (1) die Zahl der Mitglieder des Beirats und die Amtsdauer des Beirats
- (2) die Aufgaben und Befugnisse des Beirats
- (3) das für Beiratsbeschlüsse maßgebliche Beschlussverfahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Einsetzung eines Beirats
 - g. Satzungsänderungen
 - h. die Auflösung des Vereins
 - i. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (6) Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen im § 9 entsprechend.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Die Rechnungsführung wird durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer geprüft. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungsversammlung des Vereins hat am 27.02.2015 die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.".
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Abänderung der Satzung gilt in gleicher Weise, wenn von Seiten des Finanzamts redaktionelle und/oder inhaltliche Änderungen erforderlich werden sollten. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Vorstehender Satzungsinhalt der Vereinssatzung des „Förderverein **kunststoff**campus bayern“ wurde von der Gründungsversammlung mit ihren Gründungsmitgliedern am 27.02.2015 beschlossen.

Institution	Name des Gründungsmitglieds bzw. Vertreters der Institution	Unterschrift
RF-Plast GmbH, Weinstraße 8 91710 Gunzenhausen	Dr. Simon Amesöder	
Verpa Folie GmbH Industriestraße 18 91710 Gunzenhausen	Andre Baumann	
	Rudolf Dürr	
	Karl-Heinz Durst	
Alfmeier AG Industriestraße 5 91757 Treuchtlingen	Andreas Gebhardt	
HP-T Höglmeier Polymer-Tech GmbH & Co. KG Ziegelweg 15	Harald Höglmeier	
CG Tech GmbH Hügelmühle 41 91174 Spalt	Oliver Kipf	
Oechsler AG Dettenheimer Str. 20 91781 Weißenburg i. Bay.	Michael Meyer	
Ossberger GmbH + Co Otto-Rieder-Straße 7 91781 Weißenburg i. Bay.	Dr. Karl-Friedrich Ossberger	
	Jürgen Schröppel	
	Sabine Unterlandstaettner	
	Gerhard Wägemann	

Weißenburg i. Bay., den 27.02.2015

Versammlungsleiter
der Gründungsversammlung

Protokollführer
der Gründungsversammlung